# Reichsgesetzblatt

# Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1936 N	r. 37
Lag	Inhalt	Geite
3. 4. 36	Sweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Berhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	359
6. 4. 36	Berordnung über die Verwendung von Phosphormafferstoff zur Schädlings- bekämpfung	<b>3</b> 60
6.4.36	Berordnung über die Flaggenführung der Waffersportfahrzeuge	362

## Zweite Verordnung zur Ausführung bes Gesetzes zur Verhütung von Migbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung. Vom 3. April 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsegesetzl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

#### 8 1

- (1) Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Das gleiche gilt von der Julassung als Prozeßagent (§ 157 Abs. 3 der Zivisprozeßordnung).
- (2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei benen erkennbar unerlaubte ober unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinn ausgeübt war.
- (3) Berboten ist, unaufgesordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankundigungen Dienste der im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzubieten.

#### § 2

(1) Sur ordnungsmäßigen Geschäftsführung geshört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Berzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind; ferner daß über

bie erforderten und gezahlten Bergütungen sowie über die Sinnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird. Falls erforderlich, können die mit der Aufsicht betrauten Stellen (§ 3) nähere Beijungen hinsichtlich der Art der Akten- und Buch-führung geben.

(2) Schriftstude, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben, auch wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

#### 8 3

- (1) Personen und Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, sowie Prozesagenten unterstehen der Aufsicht des Landgerichts (Amtsgerichts) präsidenten. Der Präsident kann mit der Ausübung der Aussicht richterliche Beamte, insbesondere die Borstände der Amtsgerichte, beauftragen. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftssührung können auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden. Mißbilligungen und Rügen zu erteilen oder den Wiederruf der Erlaubnis oder der Zulassung anzudrohen, bleibt dem Präsidenten vorbehalten.
- (2) Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

#### § 4

(1) Einzelpersonen, benen die unbeschränkte Erslaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, dürfen nur die Berufsbezeichnung "Rechtsbeistand" führen. Auch Prozesagenten dürfen sich als "Rechtssbeistand" bezeichnen.

- (2) Personen, benen die Erlaubnis auf Grund besonderer Sachkunde für bestimmte Gebiete erteilt ist, können hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden; ihnen kann insbesondere die Führung von Bezeichnungen untersagt werden, die einen Irrtum über Art oder Umfang ihrer Tätigkeit hervorrusen können.
- (3) Für juriftische Personen sowie für Vereinisgungen und Stellen, die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes der Erlaubnis nicht bedürfen, können ebenfalls Ansordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art ergehen.
- (4) Die Entscheidung trifft der Landgerichts-(Amtsgerichts-)präsident. Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.
- (5) Andere als die in den Abfähen 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen die Bezeichnung "Rechtsbeistand" nicht führen.

## § 5

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes stehen dem nicht entgegen, daß Wirtschaftstreuhänder, die der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angehören, in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit ihren Berufsaufgaben in unmittelbarem Jusammenhange steht.

Berlin, ben 3. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz In Bertretung Dr. Schlegelberger

# Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoffzur Schädlingsbekämpfung. Vom 6. April 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schäblingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

### § 1

Die Verwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungezieser bezeichneten Arten) ist verboten. Die Verwendung von phosphorhaltigen Fraßgisten zur Ungeziesersbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsbienststellen sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

## § 3

- (1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter solgenden Bebingungen erteilen:
  - 1. Die Erlaubnis barf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwassersoffs befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das ersorderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Anderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Uberwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.
  - 3. Der Durchgasungsleiter muß für das Durchgasungspersonal, das durch das Gas gefährdet
    ist, gut sißende Gasmasken oder sonstige Atemschützer bereit halten, die einen für die Entgistung der Stoffe besonders geeigneten Sinsat haben müssen. Die Maske oder der Atemschützer ist im Falle seder stärkeren Gasentwicklung sowie bei allen Arbeiten anzulegen, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden.
  - 4. Die Gebäude, die Schiffe oder Einzelräume, in denen die Durchgasung durchgeführt wird, müssen unter Berantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und dis zur Freigabe gegen Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und das Andringen von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des